

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



09.08.2011

Beschlussantrag Nr. : 136-2011

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	05.09.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	14.09.2011			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 5 "AREAL B / Teil 1" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 5 "AREAL B / Teil 1" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin für den Bauantrag "Anlage zur Herstellung organischer Zwischenprodukte durch chemische Umwandlung, Tankcontainer für max. 2 x 28 m³ brennbare und / oder giftige bzw. sehr giftige Stoffe" der CBW Chemie GmbH stattzugeben.

Begründung:

Die CBW Chemie GmbH stellte den Antrag auf Befreiung (siehe Anlage). Sie möchten am Produktionsstandort die bestehenden zwei ISO-Transportcontainer für brennbare Flüssigkeiten als Lager für brennbare und / oder giftige bzw. sehr giftige Stoffe nutzen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.5 "AREAL B / Teil 1" verankert.

Es soll von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des o.g. Bebauungsplanes befreit werden.

Die Zustimmungen der Regiobahn Bitterfeld Berlin GmbH und der ChemiePark GmbH liegen vor (Unterschrift und Stempel auf Antrag).

Mit Beschluss Nr. 155-2009 vom 26.08.2009 wurde bereits von der Festsetzung zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten befreit. Jetzt handelt es sich zusätzlich um die Lagerung von giftigen und sehr giftigen Stoffen.

Da es eine veränderte Nutzung ist, muss der Tatbestand der Befreiung erneut geprüft werden.
Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und
3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung:

Dem Befreiungsantrag kann nach § 31 Abs.2 Baugesetzbuch zugestimmt werden, da:

zu 1 u.2 Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung im Umfang gering ist.

Der Standort der Transportbehälter muss sich technologisch bedingt in Nähe der Regiobahn (Anlieferung) und der Mehrzweck- und Vielstoffanlage PC II befinden. Um Stoffe, die in dieser Anlage als Einsatzstoffe verwendet werden, wirtschaftlich lagern zu können, wurden zwei Container für brennbare flüssige Stoffe aufgestellt. Es soll jetzt zusätzlich auf giftige und sehr giftige Stoffe erweitert werden.

Da nur eine Teilfläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes durch Transportcontainer befestigt wird, kann die Änderung als geringfügig bezeichnet werden.

Negative Auswirkungen sind nach Bestätigungen der Regiobahn und des P-D ChemiePark nicht zu erwarten.

Die technisch notwendigen Transportcontainer für giftige und sehr giftige Stoffe könnten auch einen zulässigen und abwägungsfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen.

Durch die Umnutzung werden nach Aussage des Antragstellers öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet.

zu 3. Durch das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde wird im Verfahren geprüft, ob die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (nur bei deren Einhaltung wird der Befreiungsantrag genehmigt).

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, GO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Beschluss-Nr. 177-37/03 vom 10.11.2003 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr.5

Beschluss-Nr. 155-2009 vom 26.08.2009 Befreiung von zeichnerischen Festsetzung

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **136-2011**

Anlagen:

Antrag auf Befreiung